

Fragen und Antworten zur

Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV)

Stand Juli 2008

Themen-Übersicht

1	Ziele	
2	Anwendungsbereich	
3	Prüfgegenstände	
4	Prüfsachverständige / Sachkundige Personen	
5	Prüfumfang und Prüffristen	
6	Prüfbescheinigung / Prüfbestätigung	
7	Bei der Prüfung festgestellte Mängel	
8	Prüfsachverständige aus anderen Bundesländern	

Übersicht Fragen (Stichworte)

1		Ziele	
1	1	Zweck der SPrüfV	
1	2	Ziel der Prüfpflicht nach SPrüfV	
2		Anwendungsbereich	
2	1	In welchen Gebäuden?	
2	2	Anwendungsfall 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	
2	3	Anwendungsfall 2 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	
2	4	Anwendungsfall 3 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	
2	5	Verhältnis zu anderen Prüfungen?	
2	6	Anwendung im Gebäudebestand?	
2	7	Prüfpflicht und frühere Gaststättenbauverordnung?	
3		Prüfgegenstände	
3	1	Welche Anlagen und Einrichtungen sind prüfpflichtig?	
3	2	Prüfpflicht Lüftungsanlagen?	
3	3	Prüfpflicht Brandschutzklappen und Lüftungsanlagen?	
3	4	Prüfpflicht Rauchableitungsöffnungen in Treppenträumen?	
3	5	Prüfpflicht <u>trockene</u> Steigleitungen?	
3	6	Prüfpflicht für natürlich gelüftete/entrauchte Garagen?	

4		Prüfsachverständige / Sachkundige Personen	
4	1	Prüfsachverständige?	
4	2	Berufserfahrung von Sachkundigen?	
4	3	Registrierung von Sachkundigen?	
4	4	Anerkennung von Sachkundigen?	
4	5	PrüfVBau und Sachkundige?	
4	6	Befangenheitsgrund Sachkundige?	
4	7	Form der Bescheinigung?	
4	8	Form der Bestätigung?	
4	9	Wer prüft Brandschutzklappen in prüfpflichtigen Anlagen?	
5		Prüfumfang und Prüffristen	
5	1	Prüfgrundsätze der ARGEBAU verbindlich?	
5	2	Andere Fristen in Baugenehmigungen?	
6		Bescheinigung / Bestätigung	
6	1	Pflicht zur Vorlage bei der Bauaufsicht?	
6	2	Prüfbescheinigung/Bestätigung nur bei Mängelfreiheit?	
7		Bei der Prüfung festgestellte Mängel	
7	1	Erneute Prüfung bei Mängelfeststellung?	
7	2	Überwachung der Mängelbeseitigung?	

7	3	Information der Bauaufsichtsbehörde?	
8		Prüfsachverständige aus anderen Bundesländern	
8	1	Prüfsachverständige aus anderen Ländern?	
8	2	Vergleichbare Anerkennung?	
8	3	Listeneintragung oder behördliche Entscheidung?	
8	4	Entscheidung in Zweifelsfällen?	

Fragen und Antworten

1		Ziele	
1	1	<p>Zweck der SPrüfV</p> <p>Die SPrüfV soll die früher in den einzelnen Sonderbauverordnungen verstreuten Vorschriften über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen zusammenfassen, straffen und vereinheitlichen. Sie regelt zugleich den Prüfmodus für im Einzelfall verlangte sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten, für die es keine Verordnung gibt.</p> <p>Wird im bauaufsichtlichen Verfahren für Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen eine sicherheitstechnische Anlage oder Einrichtung nach § 2 gefordert, so ist sie auf Grund der SPrüfV prüfpflichtig; einer gesonderten bauaufsichtlichen Regelung der Prüfung bedarf es insofern nicht.</p> <p>(Zu Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Verordnung errichtet wurden, siehe 2.6)</p>	
1	2	<p>Ziel der Prüfpflicht nach SPrüfV</p> <p>Ziel der Prüfungen nach SPrüfV ist die Sicherstellung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit bauordnungsrechtlich erforderlicher sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen.</p>	
2		Anwendungsbereich	
2	1	<p>In welchen Gebäuden können sich nach SPrüfV prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen befinden?</p> <p>Die Verordnung findet nur Anwendung auf die Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Sonderbauten (siehe Art. 2 Abs. 4 BayBO) • in Mittel- und Großgaragen (siehe § 1 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GaStellV). <p>Die Anwendung setzt zudem voraus, dass einer der drei Anwendungsfälle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 vorliegt (siehe 2.2, 2.3, 2.4).</p>	
2	2	<p>Anwendungsfall 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)</p> <p>Die Errichtung der Anlagen oder Einrichtungen, also das „Ob“ der Anlagen oder Einrichtungen, wird durch die Garagen- und Stellplatzverordnung (auf der Grundlage des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO) oder eine Sonderbauverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBO (z. B. Beherbergungsstättenverordnung, Verkaufsstättenverordnung, Versammlungsstättenverord-</p>	

		nung) verlangt .	
2	3	<p>Anwendungsfall 2 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)</p> <p>Die Errichtung der Anlagen oder Einrichtungen wird im Wege einer Einzelfallentscheidung der Bauaufsichtsbehörde nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch Nebenbestimmung in einer Baugenehmigung verlangt (z. B. für Hochhaus, Industriebau, Krankenhaus, Pflegeheim)</p> <p>Die Forderung kann auch ein Prüfsachverständiger für Brandschutz im Rahmen seiner Bescheinigung des Brandschutznachweises stellen.</p>	
2	4	<p>Anwendungsfall 3 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)</p> <p>Die sicherheitstechnische Anlage oder Einrichtung ist Teil des Brandschutzkonzepts des Entwurfsverfassers (z. B. zur Kompensation von Abweichungen von Brandschutzvorschriften) und wird Gegenstand des bauaufsichtlich genehmigten oder bescheinigten Brandschutznachweises.</p>	
2	5	<p>Verhältnis zu anderen Prüfungen:</p> <p>Werden Prüfungen oder sonstige Wartungsintervalle, die von Herstellern oder aufgrund von anderen technischen Vorschriften gefordert werden, durch die SPrüfV aufgehoben oder verändert?</p> <p>Nein, diese Forderungen bestehen unabhängig davon weiter.</p>	
2	6	<p>Anwendung im Gebäudebestand:</p> <p>Begründet die SPrüfV aus sich heraus eine Prüfpflicht für solche sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, die vor Inkrafttreten der SPrüfV (1. Januar 2002) erforderlich, jedoch nicht prüfpflichtig waren?</p> <p>Nein.</p> <p>Grundsätzlich begründet die SPrüfV aus sich heraus keine erstmalige und keine wiederkehrende Prüfpflicht für bisher nicht prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in vor Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Gebäuden.</p> <p>Das gilt auch für Anlagen und Einrichtungen in bestehenden Gebäuden, die erst seit der BayBO 2008 als Sonderbauten einzustufen sind.</p> <p>Aber: Sofern ursprünglich nicht nur die Errichtung, sondern auch die Prü-</p>	

		<p>fung der sicherheitstechnischen Anlage und Einrichtung in einer Verordnung oder bauaufsichtlich im Einzelfall gefordert wurde, besteht diese Prüfpflicht weiter fort. Für die Prüffristen gilt allerdings die Übergangsregelung in § 3.</p>	
2	7	<p>Besteht weiterhin eine Prüfpflicht nach SPrüfV für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Gaststätten, die nach der früheren Gaststättenbauverordnung erforderlich waren?</p> <p>Grundsätzlich ja.</p> <p><i>Festzustellen ist aber, dass nach der früheren GastBauV für erlaubnispflichtige Gaststätten Lüftungsanlagen erforderlich waren, für nicht erlaubnispflichtige jedoch nicht. Daraus lässt sich ableiten, dass Lüftungsanlagen in Gaststätten nicht grundsätzlich als sicherheitstechnisch erforderliche Anlage bewertet wurden. Nach heutiger Rechtslage sind Lüftungsanlagen erst in großen Gasträumen mit mehr als 200 m² Grundfläche bauordnungsrechtlich verlangt (§ 17 Abs. 2 VStättV).</i></p> <p><i>Die Bauaufsichtsbehörde verzichtet auf Antrag für Gaststätten, in denen nach heutiger Rechtslage keine Lüftungsanlage bauordnungsrechtlich gefordert würde, auf die Prüfung nach SPrüfV. Soweit die Baugenehmigung für die Gaststätte eine entsprechende Nebenbestimmung enthält, hebt die Bauaufsichtsbehörde diese auf Antrag auf.</i></p>	
3		<p>Prüfgegenstände</p>	
3	1	<p>Welche Anlagen und Einrichtungen sind prüfpflichtig?</p> <p>In § 2 Abs. 1 sind die Anlagen und Einrichtungen abschließend aufgezählt, die grundsätzlich durch Prüfsachverständige geprüft werden müssen.</p> <p>Davon zu unterscheiden sind die Gegenstände, die einer Prüfung durch Sachkundige unterliegen. Sie werden in § 2 Abs. 4 als sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen und Einrichtungen bezeichnet und beispielhaft aufgezählt.</p>	
3	2	<p>Unterliegen alle Lüftungsanlagen in Sonderbauten oder in Mittel- und Großgaragen einer Prüfpflicht nach SPrüfV?</p> <p>Nein.</p> <p>Sie sind nur prüfpflichtig nach SPrüfV, wenn sie bauordnungsrechtlich verlangt wurden (s. oben Fälle 1 oder 2) oder wenn sie im Brandschutzkonzept eine bestimmte Funktion im Brandfall haben, z. B. zur Kaltentrauchung (Fall 3).</p>	

3	3	<p>Löst die Tatsache, dass sich in einer Lüftungsanlage Brandschutzklappen befinden, zwingend eine Prüfpflicht für die gesamte Anlage aus?</p> <p>Nein.</p> <p>Beispiel: Die Lüftungsanlage in einem Sonderbau wurde nicht durch eine Verordnung/die Bauaufsichtsbehörde verlangt und übernimmt im Brandfall auch keine Entrauchungsfunktion. Die <u>Lüftungsanlage</u> ist nicht zu prüfen.</p> <p>Überbrückt diese Lüftungsanlage Brandwände, Treppenraumwände oder Geschossdecken und weist dort Brandschutzklappen auf, sind die Brandschutzklappen als „sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen und Einrichtungen“ nach § 2 Abs. 4 SPrüfV durch Sachkundige zu prüfen.</p> <p>Zur Prüfung von Brandschutzklappen in Anlagen, die insgesamt prüfpflichtig sind, siehe 4.8.</p>	
3	4	<p>Gilt für Rauchableitungsöffnungen an der obersten Stelle von Treppenträumen nach Art. 33 Abs. 8 Satz 3 BayBO eine Prüfpflicht nach SPrüfV?</p> <p>Ja, aber nur in Sonderbauten.</p> <p>Die Abschlüsse der Öffnungen zur Rauchableitung bzw. Rauchabzugsvorrichtungen sind sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen oder Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 SPrüfV, die durch Sachkundige zu prüfen sind.</p> <p>Sie sind keine Rauchabzugs<u>anlagen</u> oder <u>maschinelle Anlagen</u> zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SPrüfV.</p>	
3	5	<p>Gilt für nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit <u>trockenen</u> Steigleitungen eine Prüfpflicht nach SPrüfV?</p> <p>In § 2 Abs. 1 Nr. 5 SPrüfV werden ausschließlich nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen genannt. Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit <u>trockenen</u> Steigleitungen fallen <u>nicht</u> unter diese Regelung. Sie sind jedoch sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen und fallen unter die Regelung des § 2 Abs. 4 SPrüfV, soweit sie bauordnungsrechtlich verlangt werden.</p>	
3	6	<p>Besteht bei natürlich gelüfteten Garagen gemäß § 14 Abs. 2 GaStellV bzw. bei Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen von Garagen gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 GaStellV eine Prüfpflicht nach SPrüfV?</p> <p>Die Lüftungsöffnungen von Garagen, die nach § 14 Abs. 2 GaStellV natürlich gelüftet werden dürfen, müssen ständig wirksam sein. Ein zeitweises</p>	

		<p>Verschließen, z.B. durch Klappen, ist unzulässig; insofern dürfte sich hier die Frage nach einer Prüfpflicht nicht stellen.</p> <p>Werden anstelle von ständig wirksamen Öffnungen für den Rauch- und Wärmeabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 GaStellV Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach Nr. 2 eingebaut, so sind diese nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV zu prüfen.</p>	
4		Prüfsachverständige / Sachkundige Personen	
4	1	<p>Welche Sachverständige dürfen als Prüfsachverständige tätig werden?</p> <p>Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen sind nach der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) anerkannt und werden in einer Liste der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführt. Die Anerkennung wird für eine (oder auch mehrere) bestimmte Fachrichtungen ausgesprochen, denen die Prüfgegenstände in § 2 Abs. 1 SPrüfV zugeordnet sind.</p> <p>(Zu Prüfsachverständigen, die in anderen Ländern anerkannt sind, siehe Fragen unter 8.)</p>	
4	2	<p>Was setzt die für Sachkundige geforderte Berufserfahrung voraus?</p> <p>Das Anforderungsprofil der SPrüfV für Sachkundige ist zielorientiert zu verstehen, d.h. die in § 2 Abs. 3 SPrüfV vorausgesetzte Berufserfahrung muss zu der für die Prüftätigkeit erforderlichen Sachkunde führen: Dies bedeutet z. B., dass ein Sachkundiger für die Prüfung elektrischer Anlagen auch die dafür benötigten Messgeräte und Messmethoden kennen, anwenden und die Ergebnisse beurteilen können muss. Welcher Personenkreis als sachkundig angesehen werden kann, lässt sich somit nicht pauschal und allgemeingültig feststellen. Vielmehr hängt dies maßgeblich von der konkreten Sachkunde des Betroffenen im Hinblick auf die von ihm vorzunehmende Prüftätigkeit ab.</p>	
4	3	<p>Müssen Sachkundige bei einer Behörde gemeldet oder registriert werden?</p> <p>Nein.</p>	

4	4	<p>Wer entscheidet über die Eignung einer Person als Sachkundiger?</p> <p>Erfüllt jemand die in § 2 Abs. 3 SPrüfV aufgestellten Anforderungen, so ist er berechtigt, die dort genannten wiederkehrende Prüfungen durchzuführen, ohne dass es einer besonderen Zulassung oder Anerkennung bedarf. <i>Allerdings kann die Frage, ob eine berufliche Tätigkeit den Anforderungen des § 2 Abs. 3 SPrüfV genügt, nur im Einzelfall im Hinblick auf die beabsichtigte Prüftätigkeit entschieden werden.</i></p>	
4	5	<p>Gelten die Regelungen der PrüfVBau auch für Sachkundige?</p> <p>Nein.</p> <p>Die Vorschriften über Prüfsachverständige nach der PrüfVBau sind auf die Sachkundigen nach § 2 Abs. 3 SPrüfV nicht anzuwenden.</p> <p>Sie können ggf. ergänzend herangezogen werden, soweit sie allgemein gültige Grundsätze für eine Prüftätigkeit enthalten. Daraus folgt beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine sachkundige Person muss die <u>deutsche Sprache</u> in Wort und Schrift beherrschen (vgl. 4 Satz 1 Nr. 5 PrüfVBau).• Eine sachkundige Person darf nur dann tätig werden, wenn gegen sie kein <u>Befangenheitsgrund</u> besteht (vgl. § 5 Abs. 3 PrüfVBau).• Ein Sachkundiger darf sich der <u>Mithilfe</u> befähigter und zuverlässiger Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er deren Tätigkeit voll überwachen kann (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau).	
4	6	<p>Liegt ein Befangenheitsgrund vor, wenn Sachkundige Anlagen und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 5 - 7 SPrüfV wiederkehrend prüfen, bei deren Planung oder Errichtung sie mitgewirkt haben?</p> <p>Nein.</p> <p>Wie unter 4.4 ausgeführt können die allgemeinen Regeln über Befangenheit zwar analog zur PrüfVBau auch auf einen Sachkundigen übertragen werden. Im oben beschriebenen Fall ist die Gefahr des Vorliegens von Befangenheitsgründen jedoch als äußerst gering einzuschätzen, da die <u>Erstprüfung</u> zwingend durch einen <u>Prüfsachverständigen</u> zu erfolgen hat – also schon einmal eine unabhängige Stelle dazwischengeschaltet worden ist (Vier-Augen-Prinzip). Die <u>wiederkehrende Prüfung</u> ist insofern durch einen Sachkundigen möglich, der auch bei der Planung/Errichtung mitgewirkt hat.</p>	

4	7	<p>In welcher Form muss die Bescheinigung über die Prüfung durch einen Prüfsachverständigen erfolgen?</p> <p>Für die Bescheinigungen der Wirksamkeit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend (§ 1 mit § 2 Abs. 3 SPrüfV) ist ein Formblatt zu verwenden, das das Bayerische Staatsministerium des Innern bekanntgemacht hat.</p> <p>(siehe unter www.stmi.bayern.de/service/formulare/)</p>	
4	8	<p>In welcher Form muss die Bestätigung über die Sachkundigenprüfung erfolgen?</p> <p>Die Bestätigung nach § 2 Abs. 3 SPrüfV durch eine sachkundige Person ist an keine spezielle Form gebunden. Sie kann grundsätzlich auch in Form eines Wartungsprotokolls erfolgen, wenn sich aus diesem zweifelsfrei ergibt, dass die Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch den Sachkundigen bestätigt wird.</p>	
4	9	<p>Dürfen sachkundige Personen Brandschutzklappen prüfen, die Bestandteil einer Lüftungsanlage sind, die als Anlage einer Prüfpflicht durch einen Prüfsachverständigen unterliegt?</p> <p>Nein, es sei denn, es handelt sich um sonstige Prüfungen außerhalb der durch die SPrüfV vorgegebenen Prüfungsintervalle (s. z. B. Frage 2.5). In diesen Fällen dürfen Prüfungen auch von Sachkundigen durchgeführt werden, z.B. die jährliche Überprüfung einer Brandschutzklappe aufgrund ihres Verwendbarkeitsnachweises.</p> <p>Ist diese Prüfung zeitgleich mit einer Prüfung durch einen Prüfsachverständigen durchzuführen, so muss (auch) der Prüfsachverständige die Prüfung der Brandschutzklappe in seine Prüfung der Lüftungsanlage zur Bescheinigung nach SPrüfV einbeziehen.</p>	
5		<p>Prüfumfang und Prüffristen</p>	
5	1	<p>Sind die „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige“ der ARGEBAU für die Prüfung zwingend anzuwenden?</p> <p>Nein.</p> <p>Die „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige (Fassung Dezember 2001)“ stellen die für eine Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen in Betracht kommenden</p>	

		<p>wesentlichen Punkte zusammen. Sie können als Grundlage für die Durchführung der Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen dienen; ein rechtlich verbindlicher Charakter kommt den Grundsätzen in Bayern allerdings nicht zu.</p> <p>Auch nach den „Grundsätzen“ ist der Prüfsachverständige dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind, um die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Anlage festzustellen.</p>	
5	2	<p>Sind die in Baugenehmigungen enthaltenen Prüffristen vorrangig gegenüber den Prüffristen des § 2 Abs. 2 SPrüfV?</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>nach Inkrafttreten der SPrüfV errichtete Anlagen:</u> <p>Die Bauaufsichtsbehörde ist auf Grund Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO grundsätzlich befugt, von dem in der SPrüfV festgelegten Prüfumfang und den dort genannten Fristen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen abzuweichen und insoweit schärfere Anforderungen zu stellen (also auch kürzere Fristen festzulegen), wenn das zur Abwehr von Gefahren oder Nachteilen erforderlich ist.</p> • <u>vor Inkrafttreten der SPrüfV bereits bestehende Anlagen:</u> <ol style="list-style-type: none"> a) sofern die Anlagen und ihre Prüfung nach einer Verordnung erforderlich waren, gilt nach der Übergangsregelung in § 3 die neue Frist von drei Jahren, b) sofern sie <u>im Wege einer Einzelfallbeurteilung bauaufsichtlich verlangt wurden, richten sich</u> Prüffrist und Prüfumfang nach den bestandskräftigen (Neben-)Bestimmungen der Baugenehmigung. Aber: Eine Bindungswirkung ist in der Regel zu verneinen, wenn in der Baugenehmigung nur die Anforderungen der früher einschlägigen Sonderbauverordnungen (d.h. der reine Verordnungstext) wiederholt werden. In diesen Fällen richtet sich die Prüfung der Anlage nach den Vorgaben der jetzt gültigen SPrüfV. 	
6		<p>Prüfbescheinigung / Prüfbestätigung</p>	
6	1	<p>Besteht eine Pflicht zur Vorlage der Prüfbescheinigung bei der Bauaufsicht?</p> <p>Nur dann, wenn die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 7 SPrüfV eine Vorlage verlangt. Im Übrigen ist die Vorlage der Prüfbescheinigung nicht zwingend vorgeschrieben. Der Bauherr oder Betreiber muss sie allerdings mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.</p>	

6	2	<p>Kann eine Prüfbescheinigung / Bestätigung nur dann ausgestellt werden, wenn keine Mängel festgestellt werden?</p> <p>Ja.</p> <p>Es ist die tatsächlich gegebene Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage oder Einrichtung zu bescheinigen, was bei Mängeln nicht möglich ist.</p>	
7		<p>Bei der Prüfung festgestellte Mängel</p>	
7	1	<p>Muss vor einer Bescheinigung / Bestätigung eine erneute Prüfung erfolgen, wenn bei einer vorherigen Prüfung Mängel festgestellt wurden?</p> <p>Ja.</p> <p>Die Bescheinigung bzw. Bestätigung setzt voraus, dass bei einer Prüfung zuvor festgestellte Mängel beseitigt worden sind. Hiervon muss sich der Prüfsachverständige bzw. die sachkundige Person anlässlich einer (erneuten) Prüfung überzeugen, d.h. er/sie darf die Bescheinigung/Bestätigung nicht allein aufgrund einer Aussage des Bauherrn oder Betreibers über die durchgeführte Mängelbeseitigung ausstellen.</p>	
7	2	<p>Muss der Sachverständige die unverzügliche Beseitigung der Mängel überwachen, muss er also z.B. den Bauherrn/Betreiber hierzu auffordern und ggf. mahnen?</p> <p>Nein.</p> <p>Der Sachverständige hat die Mängel festzustellen. Er kann die Bescheinigung im Fall der Mängelbeseitigung in Aussicht stellen und hierfür eine Frist setzen.</p> <p>Der Bauherr oder Betreiber ist nach § 2 Abs. 6 SPrüfV verpflichtet, die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p> <p>Eine Pflicht des Prüfsachverständigen zur Überwachung des Bauherrn besteht nicht.</p>	
7	3	<p>Muss der Sachverständige die Bauaufsichtsbehörde über nicht fristgerecht behobene Mängel informieren?</p> <p>Ja.</p> <p>Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor, unterrichtet der Prüfsachverständige unverzüglich die Bauaufsichtsbehörde (§ 24 Satz 2 mit 13 Abs. 5 PrüfVBau).</p>	

8		Sachverständige aus anderen Ländern	
8	1	Können Prüfsachverständige aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach SPrüfV vornehmen? Ja. Sie benötigen eine vergleichbare Anerkennung eines anderen Landes (§ 9 PrüfVBau). (siehe dazu auch Merkblatt unter www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik/)	
8	2	Wann ist eine Anerkennung aus einem anderen Land mit der bayerischen Anerkennung eines Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen vergleichbar? Eine Anerkennung ist für folgende Fallgestaltungen vergleichbar: a) Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen müssen in Bayern u. a. als Anerkennungsvoraussetzung den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde durch ein personenbezogenes Fachgutachten (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 PrüfVBau) erbringen. Diese Anforderung ist der <u>Regelfall</u> auch für Anerkennungen in anderen Ländern (Ausnahmen: Bremen); diese Anerkennungen sind somit vergleichbar im o. g. Sinn. b) Im <u>Einzelfall</u> kann es auch möglich sein, dass die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens individuell die besondere personenbezogene Sachkunde geprüft hat. Auch diese Anerkennungen sind vergleichbar im o. g. Sinn. Die Anerkennung und Listeneintragung nur auf Grund einer Organisationsangehörigkeit reicht dagegen nicht. Der Nachweis der besonderen personenbezogenen Sachkunde nach a) oder b) ist erforderlich.	
8	3	Brauchen Prüfsachverständige aus einem anderen Land mit einer vergleichbaren Anerkennung eine Listeneintragung in einer bayerischen Kammer oder eine Bescheinigung einer bayerischen Behörde, um in Bayern tätig zu werden? Nein. Nach § 9 PrüfVBau erfolgt keine zusätzliche Listeneintragung in Bayern. Es genügt die Listeneintragung im anerkennenden Land, in dem der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz hat. Verlegt er seinen Geschäftssitz nach Bayern, muss er sich in die Liste bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eintragen lassen - damit erlischt die Eintragung in der Liste des Anerkennungslandes (§ 6 Abs. 4 PrüfVBau).	

8	4	Wer beurteilt die Vergleichbarkeit der Zulassung in Zweifelsfällen? Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Postfach 220036, 80535 München, benötigt zur Beurteilung eine Kopie der Anerkennungsurkunde aus dem anderen Land sowie belegte Angaben, ob im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ein personenbezogener Sachkundenachweis – über die Industrie- und Handelskammer Stuttgart, Saarbrücken oder die Brandenburgische Ingenieurkammer – eingeholt wurde bzw. eine individuelle Sachkundeprüfung stattgefunden hat.	